

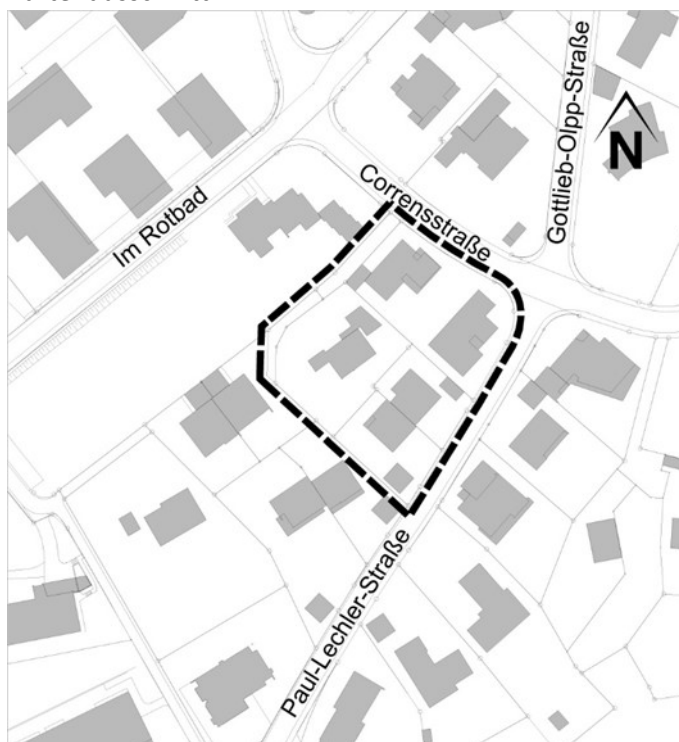
**Amtliche Bekanntmachung
vom 8. Juli 2021**

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung „Paul-Lechler-Straße“ in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 1. Juli 2021 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung „Paul-Lechler-Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 den Entwurf der Bebauungsplanänderung „Paul-Lechler-Straße“ in der Fassung vom 3. Mai 2021 gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Paul-Lechler-Straße“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neubebauung auf dem Eckgrundstück Corrensstraße / Paul-Lechler-Straße, auf dem sich bisher Pfarr- und Gemeindehaus (Hermann-Diem-Haus) der Martinsgemeinde Berg befinden, geschaffen werden und eine maßvolle Nachverdichtung im Plangebiet ermöglicht werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung in der Fassung vom 5. Juli 2021 von **Freitag, den 16. Juli 2021 bis einschließlich Dienstag, den 17. August 2021** im Atrium auf der

Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.
Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona. Sie können auch unter 07071 204-2776 erfragt werden.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Paul-Lechler-Straße, Bebauungsplanänderung oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung von jedermann eingesehen und Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 8. Juli 2021

Baudezernat